Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Landgemeinde Titz vom _____ 2026

Landgemeinde Titz

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Landgemeinde Titz am _____ folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Landgemeinde Titz unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz/FlüAG) und
 b) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) unterzubringen sind,

 Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Standorte aller Übergangswohnheime und sonstiger zur Unterbringung erforderlichen Objekte, im folgenden „Unterkünfte" genannt, sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Die Änderungen des Bestandes sind in der für die Landgemeinde Titz vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Landgemeinde Titz.

(2) Die Aufnahme in eine Unterkunft bedarf eines schriftlichen Bescheides. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft bzw. einen bestimmten Raum der Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Landgemeinde Titz erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt. Die Bewohner sind an die Bestimmungen der Hausordnung gebunden und haben den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Objektverwaltung beauftragten Personen Folge zu leisten.

§ 3 Ausstattung der Unterkünfte sowie Einbringung und Aufbewahrung beweglicher Habe

(1) Die Räume in den Unterkünften werden von der Landgemeinde Titz entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und dürfen von den Bewohnern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden. Die Ausstattung des zugewiesenen Raumes mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen bedarf der vorherigen Zustimmung der Landgemeinde Titz. Bewohnerinnen und Bewohner haben bei Einzug keinen Anspruch auf eine neuwertig renovierte Unterkunft.

(2) Die Landgemeinde Titz ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und einzulagern. Das eingelagerte Gut ist binnen 14 Tage nach Beginn der Einlagerung zurückzunehmen. Wird es innerhalb dieser Frist nicht zurückgenommen und bleibt eine zur Abholung gesetzte Frist von weiteren 14 Tagen unbeachtet, ist die Landgemeinde Titz befugt, das eingelagerte Gut zu entsorgen.

§ 4 Zutritt zu den Räumen der Unterkünfte

(1) Den Bediensteten der Landgemeinde Titz ist bei Vorliegen eines berechtigten Grundes der Eintritt zu den Unterkünften zu gewähren. Ohne konkreten Grund jedoch nach schriftlicher Ankündigung ist der Landgemeinde Titz einmal im Jahr der Eintritt in die Unterkünfte zu gewähren.
(2) Ein berechtigter Grund im Sinne des Abs. 1 ist insbesondere gegeben:
 a) zum Ablesen der Heizkostenverteiler, Stromzähler und Wasseruhren,
 b) zum Anbringen oder Warten von Rauchmeldern,
 c) zur Begutachtung gemeldeter Mängel,
 d) bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf zweckwidrige Nutzung der Unterkunft (z.B. Tierhaltung, Untervermietung, Verwahrlosung der Wohnung),
 e) bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für drohende Schäden für das Eigentum (z.B. Eindringen unangenehmer Gerüche in den Hausflur, Austretende Wassermengen),
 f) bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die festgelegten Ruhezeiten überschritten werden,
 g) zum vorbeugenden Brandschutz.
(3) Bedienstete der Landgemeinde Titz sind in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Gefahr im Verzug, berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner zu betreten.
(4) Aus wichtigem Grund kann die Landgemeinde Titz bestimmten Besucherinnen und Besucher das Betreten einer Unterkunft und einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.
(5) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 4 liegt insbesondere vor:
 a) bei Verstößen gegen die Hausordnung,
 b) bei Belästigung von Bewohnern,
 c) bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Unterkünfte.

§ 5 Verbote, Erlaubnispflicht und Hausordnung

(1) Folgende Vorhaben sind in den Einrichtungen verboten:
 a) die Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen,
 b) die Ausübung eines Gewerbes,
 c) das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen und sonstiger elektrischer Anlagen und Geräte,
 d) das Aufstellen und den Betrieb von Ölöfen und anderer Heizquellen und Heizgeräten,
 e) die Tierhaltung,
 f) der Drogenkonsum sowie der Drogenhandel.
(2) Die schriftliche Erlaubnis der Landgemeinde Titz ist erforderlich für:
 a) das Aufstellen und den Betrieb von eigenen Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Herden u.ä. in den Unterkünften,
 b) die Beherbergung von Besucherinnen und Besucher, die Aufnahme von Dritten und die Überlassung der Unterkunft an andere Personen,
 c) das Einbringen von eigenem Mobiliar in die Unterkunft,

d) das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln auf dem Gelände der Unterkunft.

(3) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner werden durch eine Hausordnung geregelt.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Die Landgemeinde Titz erhebt für die Benutzung der in der Anlage 1 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
(2) Die Gebühren richten sich nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
(3) Die monatlichen Gebühren für die Stromkosten werden nach Verbrauch festgesetzt. Sofern mehrere Personen in der Unterkunft untergebracht sind, werden die Kosten anteilig (zu gleichen Anteilen) auf die dort untergebrachten Personen verteilt.
(4) Die monatlichen Gebühren für die Heizkosten werden ebenfalls nach Verbrauch festgesetzt. Sofern mehrere Personen in der Unterkunft untergebracht sind, werden die Kosten anteilig (zu gleichen Anteilen) auf die dort untergebrachten Personen verteilt.
(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Landgemeinde zu entrichten. Bei Einzug ist die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten.
(6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde.

§ 7 Instandhaltung

Tritt in der Unterkunft ein Mangel auf, so muss dies der Bewohnerinnen und Bewohner einem für die Unterkunft beauftragten Bediensteten der Landgemeinde Titz unverzüglich mitteilen. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner haftet der Landgemeinde Titz für Schäden, die er selbst, seine Familienmitglieder, Besucher sowie von ihm beauftragte Handwerker schuldhaft oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet:
 a) durch den Auszug und die Rückgabe der Unterkunft seitens der Bewohner,
 b) im Falle einer in der Ordnungsverfügung bestimmten Frist mit deren Ablauf,
 c) durch den Widerruf der Landgemeinde Titz,
 d) durch Aufgabe der Unterkunft durch Auszug,
 e) durch das Ableben der eingewiesenen Person.
(2) Der Auszug ist einem für die Unterkunft zuständigen Bediensteten der Landgemeinde Titz anzukündigen.
(3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. Abs. 1 a) bis c) ist die Unterkunft geräumt, besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die Schlüssel sind einem für die Unterkunft zuständigen Bediensteten der Landgemeinde Titz auszuhändigen.
(4) Werden bei der Rückgabe der Unterkunft Mängel festgestellt, die auf unsachgemäße Behandlung durch die bisherigen Bewohner zurückzuführen sind, ist die Landgemeinde Titz berechtigt, diese auf Kosten der bisherigen Bewohner fachgerecht beseitigen zu lassen.
(5) Wird das Benutzungsverhältnis gem. Abs. 1 a) bis b) beendet und die Unterkunft nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Landgemeinde Titz berechtigt, unverzüglich die Räumung der Unterkunft und die Einlagerung der beweglichen Habe zu veranlassen. Hinsichtlich der Aufbewahrung gelten die Vorschriften zu § 3 Abs. 2 entsprechend.

(6) Wir das Benutzungsverhältnis gem. Abs 1 c) bis d) beendet und ist die Unterkunft nicht vollständig geräumt, ist die Landgemeinde Titz berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten der Bewohnerin bzw. des Bewohners zu entsorgen, wenn diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auszug abgeholt wurde. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es hierbei nicht.
(7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. Abs 1 e) ist die Landgemeinde Titz nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln. Die Landgemeinde Titz ist berechtigt, in diesem Fall die Räumung der Unterkunft unverzüglich zu veranlassen.

§9 Fristablauf, Widerruf, Verlegung und Räumungen

(1) Soweit in der Ordnungsverfügung eine Frist bestimmt ist, kann die Landgemeinde Titz die Bewohnerinnen bzw. Bewohner bei Ablauf dieser Frist nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Unterkünfte verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
(2) Die Landgemeinde Titz kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Einweisung widerrufen und die Bewohnerinnen bzw. Bewohner in eine andere Einrichtung verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
(3) Besondere Fälle im Sinne des Abs. 2 liegen insbesondere vor:
 a) wenn Bewohnerinnen bzw. Bewohner trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Satzung oder die Hausordnung verstoßen,
 b) wenn Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für zwei Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren in Rückstand sind und diese trotz Mahnung nicht entrichten,
 c) wenn anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
 d) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist,
 e) wenn eine Unterkunft von den Bewohnerinnen bzw. Bewohner, denen sie zugewiesen war, länger als drei Tage nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde,
 f) wenn das Vertragsverhältnis für die Unterkunft zwischen der Landgemeinde Titz und Dritten endet,
 g) wenn die Bewohnerin bzw. der Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für ihn geeigneten Wohnung bemüht, obwohl er nach seinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt und seinen rechtlichen Möglichkeiten hierzu im Stande wäre oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
 h) wenn die Zusammenlegung alleinstehender Personen notwendig ist,
 i) wenn die Zahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Zahl der Räume unterschreitet,
 j) wenn bei inhaftierten Personen die Fortzahlung der Benutzungsgebühren nicht gesichert ist,
 k) wenn die Einrichtung veräußert oder umgewidmet wird,
 l) wenn gegen die Erlaubnispflicht gem. § 5 verstoßen wird,
 m) wenn durch fehlende Rücksichtnahme der Hausfrieden nachhaltig gestört ist,
 n) wenn die Bewohnerin bzw. der Bewohner die Wohnung zweckwidrig genutzt hat,
 o) bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Geflüchtete und Obdachlose in der Landgemeinde Titz

Straße	Ort
Antoniusstr. 2	52445 Titz
Bungsstr. 5	52445 Titz
Bungsstr. 24	52445 Titz
Erkelenzer Str. 2	52445 Titz
Grade Eiche 8	52445 Titz
Grade Eiche 32	52445 Titz
Grüner Weg 7	52445 Titz
Heinrich-Gossen-Str. 7	52445 Titz
Hohe Str. 12	52445 Titz
Huppelrather Str. 9	52445 Titz
Huppelrather Str. 13	52445 Titz
Jahnstr. 12	52445 Titz
Kaiserstr. 43	52445 Titz
Klasend 12	52445 Titz
Kornblumenweg 47	52445 Titz
Kornblumenweg 49	52445 Titz
Kornblumenweg 53	52445 Titz
Kornblumenweg 55	52445 Titz
Kornblumenweg 57	52445 Titz
Kornblumenweg 59	52445 Titz
Krumme Eiche 11	52445 Titz
Markt 1	52445 Titz
Markt 15	52445 Titz
Mühlenstr. 12	52445 Titz
Platz 1	52445 Titz
Platz 16	52445 Titz
Poststr. 15	52445 Titz
Prämienstr. 30	52445 Titz
Schillerstr. 8a	52445 Titz
Schulstr. 2	52445 Titz
Stockenend 25	52445 Titz
Von-Leerodt-Str. 22	52445 Titz
Von-Leerodt-Str. 24	52445 Titz